Die gfi stellt sich vor

Die Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH wurde 1998 mit Sitz in München gegründet. Die gfi ist ein Unternehmen der Unternehmensgruppe des Bildungswerks der Bayerischen Wirtschaft.

Als anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe und der Beruflichen Rehabilitation sind wir in Bayern flächendeckend sowie in Baden-Württemberg aktiv. In weiteren Bundesländern sind wir mit unserer Tochtergesellschaft gfi proCare für Sie da.

Wir unterstützen Menschen aller Altersgruppen: Prävention, Intervention und Integration stehen dabei im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit.

Die gfi engagiert sich in den Arbeitsfeldern

- Kinderbetreuung
- Betreuung an Schulen
- Familie, Erziehung und Senioren
- Jugendarbeit und Beruf
- Kultur und Bildung
- Arbeit und Teilhabe
- Migration und Integration
- Unternehmen und Services

Unser Profil ist arbeitsweltbezogen, ambulant, sozialraumorientiert und inklusiv.

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Die gfi ist Mitglied im PARITÄTISCHEN Landesverband Bayern e. V.

Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH

gfi gGmbH Regensburg
Im Gewerbepark D 65
93059 Regensburg
Internet: www.die-gfi.de

Wir beraten Sie gerne bei allen Fragen. Sprechen Sie uns an!

Barbara Sixt
Organisation Schulbegleitung
Telefon: 0941 604876 - 106
E-Mail: barbara.sixt@die-gfi.de

Kristina Peus-Michal
Organisation Schulbegleitung
Telefon: 0941 604876 - 107
E-Mail: kristina.peus-michal@die-gfi.de

Stand September 2022

charta der vielfalt UNTERZEICHNET

Wir sind ausgezeichnet mit dem Total-E-Quality-Award.

www.die-gfi.de

Nah am Menschen

Betreuung an Schulen

Schulbegleitung

für Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf

Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH

www.die-gfi.de

Schulbegleitung

Die Schulbegleitung ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind und ohne eine individuelle Unterstützung und Begleitung nicht am Schul- und Ganztagsunterricht teilnehmen könnten.

Aufgabe einer Schulbegleitung ist es, dem Kind bzw. Jugendlichen im Schulalltag zu helfen, die bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Die Teilnahme am Schulleben wird dadurch erleichtert.

Antragstellung

Für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung kann der Antrag nach §§ 112, 75 SGB IX beim zuständigen Bezirk gestellt werden.

Für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung kann der Antrag nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 SGB IX beim zuständigen Jugendamt gestellt werden.

Weitere Einsatzgebiete

- Die gfi leistet auch Integrationsbegleitungen für noch nicht schulpflichtige Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen (§113 SGB IX).
- Je nach persönlichen Voraussetzungen ist auch eine Begleitung in der Berufsschule oder im Studium möglich.

Leistungen

Die Aufgaben und Förderziele jeder einzelnen Schulbegleitung werden individuell in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten vereinbart.

Sie orientieren sich an den Fähigkeiten, am Bedarf, an der Art der Einschränkung oder Behinderung und an der konkreten Alltagssituation des Kindes bzw. des Jugendlichen.

Mögliche Aufgabenfelder

- Teilnahme am Unterricht
- Kommunikation mit Mitschüler*innen und Lehrkräften
- Interaktion mit den Mitschüler*innen
- Lebenspraktische Verrichtungen
- Mobilität
- Emotionsregulierung
- Krisen vorbeugen bzw. Verhalten in Krisensituationen

Die gfi setzt einfühlsame Begleiter*innen mit entsprechender Eignung und Erfahrung ein.

Rahmenbedingungen

Dauer

Die Dauer und der Umfang der Schulbegleitung werden zu Beginn individuell mit dem Leistungsträger vereinbart. In der Regel wird die Schulbegleitung für ein Jahr installiert.

Die Schulbegleitung endet, sobald

- die gemeinsam entwickelten Förder- bzw. Integrationsziele realisiert sind,
- eine andere Betreuungsform einsetzt oder
- die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Voraussetzungen

Für eine erfolgreiche Schulbegleitung ist wichtig, dass

- die Schule den Einsatz und Umfang der Begleitung als notwendig und geeignet einschätzt und genehmigt,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kind bzw. Jugendlichem und Begleitperson besteht und
- ein Vertrauensverhältnis zwischen Begleitperson, Kind bzw. Jugendlichem und den Eltern aufgebaut werden kann.